

Stand: 01.04.2022

## **Unterweisung und Informationen zur Vermeidung der Ansteckung mit dem SARS – Coronavirus - 2 (kurz SARS-Cov-2) in der EFG Berlin-Weißensee, kurz: Schutzkonzept**

Grundsätzliches: Die EFG Berlin-Weißensee garantiert die Einhaltung der Anforderungen des Schutzkonzeptes der BEFG i.D. im Zusammenhang mit den Verordnungen des Landes Berlin in der jeweiligen Gültigkeit und schafft die notwendigen Voraussetzungen. Wir wollen im Sinne des christlichen Miteinanders verantwortlich handeln. Dazu braucht es die Mitarbeit Aller. Der Vertrauensgrundsatz gibt uns die Sicherheit und so weit als möglich schützt. Deshalb ist für Jede und Jeden die Einhaltung selbstverständlich und verpflichtend. Das gilt für hauptamtliche Mitarbeiter\*innen, Ehrenamtliche und Besucher\*innen aller Altersgruppen. Das Konzept wird bei veränderten Bedingungen aktualisiert. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa verweist auf die eigenverantwortliche Ausübung des Hausrechtes, wovon wir Gebrauch machen, so der Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.22.

### **1. Informationen zu Übertragungswegen (Quelle: Robert Koch Institut)**

- 1.1. Tröpfcheninfektion: Die hauptsächliche Übertragung des Virus erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden.
- 1.2. Kontaktübertragung: Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung eines Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können.
- 1.3. Übertragung durch Aerosole: Die Übertragung durch Aerosole spielt eine wesentliche Rolle. Die Übertragung ist beim Reden, Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten möglich, ist abhängig von der Lautstärke und ein Problem in ungenügend belüfteten Räumen. Deshalb ist das Tragen einer medizinischen Maske, besser FFP 2-Maske komplett über Nase und Mund besonders wichtig sowie ein kontrolliertes regelmäßiges Stoßlüften.

### **2. Informationen zu Risikogruppen: Folgende Personengruppen haben ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Verlauf der durch das SARS-Cov-2 ausgelösten Krankheit Covid-19:**

- 2.1. Personen über 60 Jahre
- 2.2. Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen
- 2.3. Patienten mit geschwächtem Immunsystem

### **3. Allgemeine Verhaltensregeln (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit)**

- 3.1. Niesen oder Husten erfolgen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und das Taschentuch wird anschließend in einem geschlossenen Müllbehälter entsorgt.
- 3.2. Die Hände müssen fern vom Gesicht gehalten werden, Mund, Augen oder Nase sollen nicht berührt werden.
- 3.3. Die Hände müssen regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) mit Wasser und Seife gewaschen werden insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Danach erfolgt eine Handdesinfektion.

#### **4. Verhalten im Verdachtsfall**

- 4.1. Bei Auftreten von Symptomen wie Husten, Atemnot und Fieber muss der Erkrankte auf jeden Fall fern bleiben. Treten diese Symptome während des Aufenthalts in den Gemeinderäumen auf, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- 4.2. Dem Pastor oder der Hygienebeauftragten muss umgehend Bescheid gesagt werden.
- 4.3. Ggf. erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt
- 4.4. Personen, in deren unmittelbarem Umfeld positiv Getestete sind, dürfen auf jeden Fall nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Ggf. ist mit der Hygienebeauftragten Rücksprache zu halten.
- 4.5. Ist eine Erste- Hilfe- Leistung erforderlich, sind eine Mund-Nasen-Schutzmaske und Einweghandschuhe zu verwenden.

#### **5. Verhaltens – und Hygieneregeln in den Gemeinderäumen**

- 5.1. Die Gemeinderäume dürfen nur von Personen betreten werden, die frei von Erkältungssymptomen sind und keinen Kontakt in den letzten 10 Tagen zu COV 2- Infizierten hatten. Ggf. ist ein zertifizierter Test bei der Hygienebeauftragten vorzulegen.
- 5.2. Derzeit werden sie nur von Mitarbeitenden außerhalb von Veranstaltungen betreten, die in das Hygienekonzept eingewiesen sind. Die Belehrung erfolgt durch die Hygienebeauftragte.
- 5.3. Vor dem Betreten der Gemeinderäume soll eine gründliche Handreinigung mit Seife erfolgen.
- 5.4. Im gesamten Gebäude gilt zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m. Sollte der nicht eingehalten werden können, muss ein medizinischer Mundschutz (OP-Maske oder FFP2) getragen werden. Ausnahmen gibt es für Personen aus dem gleichen Haushalt.
- 5.5. Das vorhandene Handdesinfektionsmittel wird nach dem Betreten und nach jedem Toilettengang fachgerecht verwendet.
- 5.6. Jeder und Jede ist für den eigenen Bereich für die Reinigung und Desinfektion der Kontaktflächen selbst zuständig. Eine Mehrfachnutzung nacheinander sollte vermieden werden. Sonst muss eine Desinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel erfolgen. Das gilt auch für benutzte Türklinken und Lichtschalter. Dazu werden generell nur Papiertücher (Küchenrolle) mit einigen Tropfen Flächendesinfektionsmittel verwendet, die dann sofort in den Mülleimer entsorgt werden. Die Bodenflächen müssen nicht desinfiziert werden.
- 5.7. Vor und nach jeder Raumnutzung erfolgt eine intensive Raumlüftung in Abhängigkeit von der Länge und Art der Nutzung. Sollte die Nutzung 60 min überschreiten, ist ebenfalls zwischendurch zu lüften.
- 5.8. Es erfolgt in der Küche derzeit keine Speisenzubereitung. Die Gruppen können einen Imbiss vorbereiten. Dazu sollten nicht mehr als 2 Mitarbeitende gleichzeitig in der Küche sein. Die Kaffee- oder Teezubereitung in der Küche sind möglich. Bei der Zubereitung sowie beim Austeilen wird eine FFP 2-Maske getragen. Die Geschirrrreinigung erfolgt ausschließlich im Geschirrspüler. Benutzte Flächen werden vorschriftsmäßig gereinigt.
- 5.9. Besondere Hygiene ist bei der Vorbereitung der Abendmahlsgeräte und Garnituren notwendig. Sie erfolgt ausschließlich durch eingewiesene Mitarbeiter\*innen.
- 5.11. Toilettenräume werden aufgrund der Enge möglichst nur einzeln aufgesucht.

## 6. Spezielle zusätzliche Regeln

### 6.1. Für die Technik

Die Mitarbeitenden der Technik reinigen die verwendeten Mittel, Mikrofone, Regiepult, Kameras **entsprechend** den Regeln. Eine Benutzung durch verschiedene Personen ist zu vermeiden. Auch hier sind die Abstandsregeln u.a. einzuhalten. Während der Veranstaltung muss eine medizinische Maske (FFP 2 oder in Ausnahmen OP- Maske) getragen werden.

Das gilt besonders beim Aufstellen der Mikrofone, s.6.2.

### 6.2. Für die Musiker

Die Instrumente werden von den Musizierenden selbst gereinigt. Das gilt für alle Instrumente. Eine Besonderheit stellen die **Tasteninstrumente** dar. Die Tasten werden nach Gebrauch mit Papiertüchern, die mit einem Glasreiniger besprüht werden, gründlich abgewischt. Die Papiertücher werden anschließend entsorgt.

Das Kondenswasser bei Blasinstrumenten muss in einem verschließbaren Behälter (z.B. Marmeladenglas) entsorgt werden. Den Behälter bringt der Bläser selbst mit und nimmt ihn nach dem Gebrauch mit und entsorgt ihn in der Mülltonne. Einblasübungen erfolgen nicht im Kirchenraum. Der benutzte Nebenraum ist anschließend gründlich zu lüften.

Für Sänger\*innen und Bläser\*innen gilt die 2G-Regel +Test. Ausnahme für andere Instrumente 3G+schriftlicher Test +Maske.

Der Abstand der Musiker\*innen und Sängerinnen sollte wohl überlegt und abgesprochen werden. Zu weiteren anwesenden Personen sollte ein Abstand von 4 m eingehalten werden.

### 6.3. LAIB&SEELE

Die Mitarbeiter\*innen unterliegen dem Schutzkonzept und derzeit verschärften eigenen Maßnahmen. Jeden Mittwoch vor der Ausgabe werden alle Mitarbeitenden von einem geschulten Tester getestet. Jeder Mitarbeitende bleibt an seiner eigenen festen Station und hält genügend Abstand. Um eine Kontaminierung der Lebensmittel zu vermeiden, tragen die Mitarbeiter\*innen eine FFP2-Maske und Einweghandschuhe. Die Ausgabe erfolgt kontaktlos mit Hilfe von Kisten. Die Lebensmittel werden von den Kunden selbstständig eingepackt. Eine Einteilung in Zeitzonen reguliert die Zahl der Kunden vor Ort, die auch eine FFP2-Maske tragen. Für die Küchennutzung ist jeweils eine eingeteilte Person zuständig. Für eine genügende Raumbelüftung ist zu sorgen. Eine anschließende Reinigung der benutzten Flächen erfolgt durch die Mitarbeitenden. Die Anwesenheitsliste wird zeitnah übergeben.

## 7. Gottesdienste

Gottesdienste finden ab 24.05.21 in hybrider Form statt, wobei die Zahl der Teilnehmenden vor Ort weitaus höher ist. Die Aufnahmen unterliegen den entsprechenden Vorschriften. Die Gottesdienste sollten eine Länge von 60 min. nicht überschreiten, besonders wenn von den Musikgruppen vor Ort gesungen wird. Die Anzahl der Sänger\*innen ist mit bis zu 7 gut vertretbar. Die Hygienebeauftragte kontrolliert hier entsprechend den Listeneinträgen und spricht jeweils mit dem Team eventuelle Besonderheiten ab, z.B. beim Einsatz von Blasinstrumenten (s. 6.2.). Alle Mitwirkenden tragen eine FFP 2 Maske, die nur kurzzeitig beim Auftritt abgenommen wird. Es gilt für alle Besucher\*innen die **3G-Regel**. Nicht geimpfte Teilnehmende müssen einen bestätigten Test einer Teststation vorzeigen (Schnelltest Gültigkeit 24 h, PCR-Test Gültigkeit 48 h). Die

Teilnehmerzahl wird auf ca. 80 begrenzt. Das Hygienekonzept gilt weiter einschließlich Abstandsregeln, Maske tragen, Lüften, Zeitbegrenzungen. Das Mitsingen der Gottesdienstteilnehmenden ist mit Maske möglich. Die Ein- und Ausgänge sind getrennt und im Einbahnsystem zu nutzen. Die Garderobe ist geschlossen. Das Sammeln der Kollekte erfolgt am Ausgang. Nach dem Gottesdienst sollte der Kirchenraum möglichst schnell verlassen werden. Wenn auf dem Hof der Abstand nicht gewahrt werden kann, wird auch hier das Maske tragen empfohlen.

Für besondere Gottesdienste werden gesonderte Konzepte erstellt. Dazu gehören bei höheren Teilnehmerzahlen die schriftliche Anmeldung, Zuweisung von festen Sitzplätzen entsprechend den Hausständen, Kontrollen der Impf- und Genesenzertifikate und zertifizierte Tests bei ungeimpften Personen ab 18 Jahren. Das Tragen einer FFP2- Maske ist Pflicht, bei kleineren Kindern auch eine medizinische Maske. In der Schulzeit gilt der Schülerschein als Testnachweis.

## **8. Veranstaltungen**

Gruppenveranstaltungen können stattfinden, wenn ein auf die Gruppe zugeschnittenes Hygienekonzept mit der Hygieneverantwortlichen abgesprochen wurde. Sie finden ab 4.3.22 unter der **3G-Regel** statt. Für Kinder ab 6 Jahren gilt der Schülerschein und die mehrmaligen Schultests werden anerkannt, so die Schüler in der Schule anwesend waren. In den Räumen gilt Maskenpflicht für alle.

Die Einnahme eines Imbisses ist nur im Freien möglich. Eine Zubereitung erfolgt in der Küche durch max. 2 Mitarbeitende. Leises Singen ist in den Innenräumen mit Maske gestattet, ansonsten auf dem Hof unter Einhaltung der Abstände. Sollte es zu Positivfällen kommen, sind umgehend die Gruppenverantwortlichen zu informieren.

## **9. Dokumentation**

Die Anwesenheit in den Gemeinderäumen sollte weiter dokumentiert werden. Diese Listen liegen im Kirchenraum aus und es muss bei jedem Aufenthalt in den Gemeinderäumen eingetragen werden, unabhängig von der Länge der Zeit. Die Listen werden mind. 2 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Bei den sonntäglichen Gottesdiensten verzichten wir auf die Anwesenheitslisten. Erfolgt in den kommenden 10 Tagen nach Aufenthalt eine Infektion mit COVID 2, ist neben dem Gesundheitsamt auch die Hygienebeauftragte zu benachrichtigen. Die angestellten Mitarbeitenden lassen sich regelmäßig im Testzentrum testen und erhalten bei Bedarf kostenlos Selbsttests. Sie werden schriftlich hinterlegt.

Torsten Milkowski, Pastor

Uta Popkes, Gemeindeleitung

Angelika Arndt, Hygienebeauftragte